

58. Unterliegt die Festsetzung der Vergütung für die Geschäftsführung des Konkursverwalters und seiner Auslagen der Billigung oder Mißbilligung der Beteiligten bei der Abnahme der Schlußrechnung?

R.D. §§ 85, 86.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 15. April 1935 i. S. A. (Bekl.) w. A. (Gl.).  
VI 561/34.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist der Erbe des früheren Gemeinschuldners. Das Konkursverfahren ist beendet. Der verklagte Rechtsanwalt hat als Vergütung für seine Geschäftsführung als Konkursverwalter und als Auslagen den Betrag von 22500 RM. einbehalten. Das Konkursgericht hat den Betrag auf 10000 RM. festgesetzt. Der Kläger verlangt u. a. Erstattung des überschießenden Betrages von 12500 RM.

Hierüber heißt es in den

Gründen:

Das Berufungsgericht erachtet den Anspruch des Beklagten auf Vergütung für die Geschäftsführung als Konkursverwalter und auf Erstattung seiner Auslagen nur insoweit für begründet, als diese Beträge durch Beschluß des Konkursgerichts festgesetzt worden sind. Trifft diese Auffassung zu, so ist der Klagenanspruch insoweit gemäß § 812 BGB. begründet. Die Revision ist der Meinung, daß der Anspruch des Beklagten auf Vergütung und Auslagen in dem vollen, von ihm einbehaltenen Betrage begründet sei, weil er in die Schlußrechnung aufgenommen und Einwendungen gegen diese nicht erhoben seien. Dem kann nicht beigetreten werden.

Der Anspruch des Konkursverwalters auf Vergütung seiner Geschäftsführung und auf Erstattung angemessener barer Auslagen aus § 85 R.D. unterscheidet sich wesentlich von den in § 86 geregelten

Gegenständen der Schlußrechnung. Auszugehen ist davon, daß die Vergütung und die Erstattung von Auslagen nach § 85 R.D. von dem Konkursgericht festgesetzt wird. Und zwar ist das Konkursgericht allein zur Festsetzung befugt. Frgendwelche Vereinbarungen zwischen dem Konkursverwalter und den Konkursgläubigern oder dem Gemeinschuldner binden das Konkursgericht nicht. Das hat seinen guten Grund. Wie in den Motiven (Sahn Materialien zu den Reichsjustizgesetzen Bd. 4 R.D. S. 282, Mot. S. 307) mit Recht hervorgehoben wird, kann eine solche Vereinbarung die unabhängige Stellung des Konkursverwalters beeinträchtigen, der als Organ zur Wahrung öffentlicher Belange für die Durchführung des Konkurses berufen ist. Bei einer Vereinbarung über die ihm zukommenden Beträge würde er aber in die Lage kommen, eigene Belange zu vertreten, und es würde die Gefahr bestehen, daß die Belange anderer, insbesondere der Gesamtheit der Konkursgläubiger, nicht in dem durch die Sachlage gebotenen Umfang berücksichtigt würden. Zu dieser Frage besteht auch in der Rechtsprechung und im Schrifttum jedenfalls insoweit Übereinstimmung, als die Rechtswirksamkeit einer solchen Vereinbarung gegenüber der Konkursmasse verneint wird (vgl. aus der Rechtsprechung insbesondere Gruch. Bd. 50 S. 1126, ferner die Erläuterungen zu § 85 R.D. Jaeger Bem. 2, Menzel Bem. 2, Petersen-Kleinfeller Bem. 7, Wolff Bem. 2). Die in R.G.B. Bd. 116 S. 318 getroffene Entscheidung betrifft einen Fall der Geschäftsaufsichtsverordnung; da ein solches Verfahren eine der Konkursmasse entsprechende Masse nicht kennt, konnte die Frage der Wirksamkeit einer Vereinbarung des Gemeinschuldners gegenüber der Konkursmasse nicht in Betracht kommen.

Ist aber einer Vereinbarung über die Vergütung und die Erstattung von Auslagen im Konkursverfahren — nur darauf kommt es hier an — die Rechtswirksamkeit entzogen, so ergibt sich daraus ohne weiteres der Gegenjah eines solchen Anspruchs zu dem Rechtsgebiet, das in § 86 R.D. geregelt ist. Nach dieser Vorschrift hat der Verwalter bei Beendigung seines Amtes einer Gläubigerversammlung Schlußrechnung zu legen, die vor dem Termin den Beteiligten zur Einsicht in bestimmter Form zugänglich sein muß. Der Gemeinschuldner, jeder Konkursgläubiger und der nachfolgende Verwalter sind berechtigt, Einwendungen gegen die Rechnung zu erheben; soweit in dem Termin Einwendungen nicht erhoben werden, gilt

die Rechnung als anerkannt. Diese Vorschrift setzt also einen Rechtsstoff voraus, für den im Rahmen des Konkursverfahrens der Willenserklärung eines Beteiligten ein rechtlicher Einfluß überhaupt zukommen kann. Das gilt sowohl für die Abgabe einer Willenserklärung als auch für die Unterlassung einer an sich möglichen Willenserklärung. Fehlt es nach dem Willen des Gesetzgebers an der Möglichkeit eines solchen Einflusses, so ist nicht ersichtlich, wie vom Standpunkt des Gesetzgebers ein solcher Anspruch in den Rahmen des § 86 sollte einbezogen sein können. Außerdem handelt es sich bei der den Gegenstand des § 86 bildenden Schlußrechnung, deren Begriff sich nach der Vorschrift des § 259 BGB. bestimmt, um Einnahmen und Ausgaben des Konkursverwalters, also eine Tätigkeit des Verwalters, die von den Beteiligten gebilligt oder nicht gebilligt werden kann. Im Gegensatz dazu steht eine Verfügung des Gerichts, durch die eine Entscheidung über die Vergütung der Tätigkeit des Verwalters getroffen wird. Diese Verfügung unterliegt überdies der Nachprüfung im Beschwerdeverfahren (§ 73 R.D.); es wäre ein auffälliges Ergebnis, wenn eine solche Nachprüfung durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Willenserklärung der Beteiligten im Schlußtermin sollte ausgeschaltet werden können; ein solches Ergebnis könnte um so weniger hingenommen werden, als der Gesetzgeber bewußt eine von der Entschließung der Beteiligten unabhängige Festsetzung der Vergütung durch eine unparteiische Stelle — das Konkursgericht — angeordnet hat. Der Gegensatz zwischen der Tätigkeit des Verwalters, deren Billigung oder Mißbilligung durch die Beteiligten auf Grund der Vorlegung der Schlußrechnung im Schlußtermin ausgesprochen werden soll, und der Festsetzung der Vergütung durch das Gericht zeigt sich auch insofern, als regelmäßig die Schlußrechnung erst die Grundlage der Entscheidung des Konkursgerichts über die Vergütung bildet. Deshalb wird auch die Festsetzung der Vergütung im Schlußtermin im Schrifttum empfohlen. Dabei spielt die Erörterung, wie die Rechtskraft einer solchen im Schlußtermin getroffenen Entscheidung zu beurteilen ist (vgl. Anders in der Bad.Rechtspr. 1932 S. 116; Schumann im Konkurs- und Treuhandwesen 1933 S. 97), für die hier zu entscheidende Frage keine Rolle. Die Entscheidung in RRG. Bd. 87 S. 151, auf die sich der Beklagte beruft, spricht nicht gegen, sondern für die hier vertretene Auffassung. Sie betont, daß die Anerkennung der Schlußrechnung die Verpflichtung

tungen des Konkursverwalters aus seiner Tätigkeit als Konkursverwalter beendet und im Rahmen der Schlußrechnung seine persönliche Entlastung von allen gegen ihn — wie der Zusammenhang ergibt: aus seiner Verwaltungstätigkeit — zu erhebenden Ansprüchen bewirkt.

Im Ergebnis wie hier: Jaeger RD. § 86 Anm. 2; Wolff RD. § 86 Anm. 4; Schom-Busch-Krieg RD. § 86 Anm. 2; RG. in RDZG. Bd. 32 S. 393 (394); vgl. ferner RGZ. Bd. 53 S. 190 (192). N. M. Petersen-Kleinfeller RD. § 286 Anm. 4; Wilmowsky RD. 6. Aufl. § 86 Anm. 5; DZG. Marienwerder in SeuffArch. Bd. 60 Nr. 137.